



**Satzung
Tennisverein Altlünen e. V.
-Fassung vom 24.02.2019-**

Platzanlage am Cappenberger See
Vereinshaus: Am Vogelsberg

§ 1

Der Verein führt den Namen: "Tennisverein Altlünen e. V.". Er hat seinen Sitz in Lünen.

Die Gründung des Vereins erfolgte am 29.05.1956.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports und ergänzender Sportarten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Sinne des Tennissports und ergänzender Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wer Tätigkeit im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) oder als Aufwendungsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) eine Vergütung erhalten.



§ 3 Einteilung der Mitglieder

1. ordentliche (aktive) Mitglieder
2. jugendliche Mitglieder
3. fördernde (passive) Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Personen, die die Mitgliedschaft erwerben wollen, stellen einen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses an den Antragsteller. Der Beitrag wird anteilmäßig eingezogen. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte setzt die vorherige Entrichtung des ersten Beitrages voraus.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr haben volles Stimmrecht.

§ 6 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres ordentliche Mitglieder.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.



§ 7

Fördernde (passive) Mitglieder

Fördernde (passive) Mitglieder haben keine Spielberechtigung, jedoch wie ordentliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 8

Ehrenmitglieder

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder; von den Beitragszahlungen sind sie befreit.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugehen. Der Austritt ist jederzeit zulässig, die Beitragspflicht erstreckt sich auf das gesamte Geschäftsjahr.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen stark zuwidergehandelt oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat oder mit der Zahlung des Beitrages trotz 2-facher Zahlungsaufforderung in Rückstand bleibt. Der Ausschluss ist unter Angabe des Grundes in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bekannt zu geben.

Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses Widerspruch in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erheben.

Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat der Versammlung, in der das betroffene Mitglied zu hören ist.

Der endgültige Ausschluss ist weder gerichtlich noch außergerichtlich anfechtbar.

§ 10

Haftung der Mitglieder

Der Vorstand darf Geschäfte mit Dritten nur unter der Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abschließen. Die Haftung der Mitglieder bleibt auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 11 Beiträge

- 1.) Alle ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitglieder sind zur Zahlung von Vereins-beiträgen und etwa erforderlichen Umlagen verpflichtet. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages für ein ordentliches oder förderndes Mitglied wird jeweils auf der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins für das laufende Geschäftsjahr festgelegt, wenn eine Änderung der Beitragshöhe beabsichtigt ist.
- 2.) Der derzeitige Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus dem Aufnahmeantrag und ist jederzeit auf der Homepage (www.tvaltluenen.de) und dem Schaukasten am Clubhaus einsehbar bzw. zum Download bereitgehalten.
- 3.) Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall einem Mitglied auf Antrag Erlass des Beitrages für die Dauer von höchstens 2 Jahren zu gewähren, wenn das Mitglied besondere Gründe hierfür glaubhaft machen kann.
- 4.) Die Beiträge sind zum 01. März eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen.

Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, muss zwei Mal gemahnt werden. Zwischen den Mahnungen muss eine Frist von 1 Monat liegen. In der zweiten Mahnung muss darauf hingewiesen werden, dass das Mitglied nach erfolglosem Ablauf der Frist aufgrund der Satzung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden kann.

- 5.) Wird die Zahlungsfrist um 1 Monat überschritten, ist ein Säumniszuschlag von 5,00 € je Mitglied fällig und einzuziehen. Gleiche Regelung gilt bei Nichteinlösen von Lastschriften.

§ 12 Umlagen

Umlagen können nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Der Zweck und die Höhe der Umlage ist den Mitgliedern vorher schriftlich mitzuteilen.

Zweck und Verwendung dieser Umlage sind gebunden an den Zweck gem. § 2 der Satzung.

Für die Zahlung der Umlagen gelten die Fristen gem. § 11 entsprechend.

§ 13 Aufnahmegebühr

Es wird zurzeit keine Aufnahmegebühr erhoben. Aufnahmegebühren können nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden.



§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) der Beirat
- 3.) die Mitgliederversammlung

§ 15 Der Vorstand

- 1.) 1. Vorsitzende/r
- 2.) 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in
- 3.) Kassenwart/in
- 4.) Sportwart/in
- 5.) Breitensportwart/in
- 6.) Jugendwart/in
- 7.) Technische/r Leiter/in

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von 2 Jahren auf der ordentlichen Hauptversammlung mit der Maßgabe gewählt, dass die Vorstandsmitglieder mit den Nummern 1., 3., 5. und 7. im jährlichen Wechsel mit den Vorstandsmitgliedern mit den Nummern 2., 4. und 6. gewählt werden. Der Wahlmodus soll eine bessere Kontinuität des Vereinsgeschehens gewährleisten.

Notwendige Ersatzwahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand regelt die Verteilung der Geschäfte unter sich sowie die gegenseitige Vertretung selbst. Dazu erarbeitet und erlässt der Vorstand eine für diesen verbindliche Geschäftsordnung.

Der erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand die vakante Position bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch besetzen.

Für den Fall, dass der Gesamtvorstand durch den Rücktritt oder das Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder geschäfts- oder handlungsunfähig wird, muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Auf dieser kann die Amtszeit des amtierenden Vorstandes für beendet erklärt werden. Ein neuer Vorstand ist zu wählen.



Bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden, tritt an dessen Stelle der/die 2. Vorsitzende.

§ 16 Der Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand zur Beratung und Unterstützung zur Seite. Er setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1.) drei besonders erfahrene, möglichst langjährige und mit den Vereinsinteressen vertraute Mitglieder
- 2.) zwei Kassenprüfer, die turnusgemäß im Wechsel für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Der Beirat ist vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen heranzuziehen, soweit die Tagesordnung der Vorstandssitzung das besondere Aufgabengebiet des Beirats betrifft.

§ 17 Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Vorsitzende/r

Der/Die 1. Vorsitzende/r leitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt.

2. Vorsitzende/r / Schriftführer/in

Der/Die 2. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen.

Kassenwart

Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und für pünktliche Einziehung der Beiträge Sorge zu tragen. Er führt auch die Mitgliederliste.

In der ordentlichen Hauptversammlung hat er über Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres und über den Stand des Vereinsvermögens einen Rechnungsbericht zu geben.

Zahlungen für Vereinszwecke sind nur auf das Konto des Vereins zu leisten.

Sportwart/in / Breitensportwart/in



Die Sportwarte haben die gesamte sportliche Betätigung der Mitglieder zu regeln. Sie regeln die Trainingsarbeit und sind für die ordnungsgemäße Abwicklung der Turniere der Mitglieder verantwortlich.

Jugendwart/in

Der/Die Jugendwart/in ist für die sportliche Betreuung, die Trainingsarbeit und die ordnungsgemäße Abwicklung der Turniere der jugendlichen Mitglieder verantwortlich.

Technischer Leiter/in

Der/Die technische Leiter/in ist für die Instandhaltung und laufende Unterhaltung der gesamten Clubanlage, einschließlich des Clubhauses, verantwortlich.

§ 18 Mitgliederversammlung

Die Vereinsversammlungen sind:

- 1.) die ordentliche Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- 2.) die außerordentliche Hauptversammlung

§ 19 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll bis Ende Februar eines jeden Jahres stattgefunden haben.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder über die Homepage des Vereins (www.tvaltluenen.de) unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Tage.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- 1.) Jahresbericht des Vorstandes
- 2.) Bericht des Kassenwartes und Bericht der Kassenprüfer
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der Beiräte entsprechend § 15
- 5.) Neuwahl verschiedener Ausschüsse (nur alle 2 Jahre)
- 6.) Erledigung von Anträgen
- 7.) Beschlussfassung der Beiträge
- 8.) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.



Die Behandlung eines später eingereichten Antrages (ausschließlich Jahreshauptversammlung) ist möglich, wenn die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer diesem Vorgehen zustimmt. Eine Änderung der Satzung kann nur in der ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 20 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn dieses der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens 1/6 der Mitglieder in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt in derselben Weise, wie zu der ordentlichen Hauptversammlung.

§ 21 Beschlussfassung

Bei der Beschlussfassung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung entscheidet, soweit die Satzung nicht ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Vertreters den Ausschlag.

Über die Art der Abstimmung (schriftlich oder durch Handzeichen) entscheidet der Vorsitzende.

Bei Wahlen ist, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern verlangt wird, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer zu Beginn der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen und von der Versammlung zu genehmigen.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel (4/5) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.



3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Jugendabteilung des TuS Westfalia Wethmar e.V. (Gemeinnützige Organisation nach § 61 AO), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt - unter der Voraussetzung der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung und Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund - am Tage der Beschlussfassung auf der ordentlichen Hauptversammlung am 24.02.2019 in Kraft.


Alle älteren Fassungen der Vereinssatzung werden am gleichen Tage ungültig.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Niederschrift der Vereinssatzung wird bestätigt:

Lünen, den 24.02.2019



Frank Kittel
(1. Vorsitzender)



Thomas Gollbach
(2. Vorsitzende)